

Satzung des Heimat- und Kulturvereins Grimme e.V.

1. Neufassung vom 19.02.2024

§1

Name, Sitz, Rechtsstellung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Heimat- und Kulturverein Grimme e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 39264 Zerst, OT Grimme, Hubertusstraße 5.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein ist eine Vereinigung von interessierten Personen, die sich aktiv für die Kultur, Öffentlichkeitsarbeit, Geschichtsfindung und Brauchtum sowie zur Bewahrung der landschaftlichen Besonderheiten der Gemeinde einsetzt. Dabei pflegt der Verein gute Kontakte mit der Ortsfeuerwehr Grimme, der Ortsgemeinde und weiteren regionalen Institutionen.

Der Verein hat das Ziel, durch die Organisation und Durchführung traditioneller Veranstaltungen, die kulturellen Bräuche der Gemeinde und ihrer Mitglieder zu bewahren, zu pflegen und weiter zu entwickeln. Die Lebensqualität der Dorfbewohner und ihrer Gäste möchte der Verein stetig verbessern, vor allem durch die Einbeziehung aller Generationen. Weiterhin ist es dem Verein wichtig, neue Veranstaltungen im Jahreskalender anzubieten für erweiterte Vielfalt mit Blick auf die Gemeinschaft, die heimischen Natur und das gemeinsamen Erleben.

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. §§51-68 der Abgabenordnung (AO), und zwar insbesondere die in §2 der Satzung festgelegten Aufgaben.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden beziehungsweise bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Die Mitglieder des Vereins nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützen. Ordentliche Mitglieder haben alle an die Mitgliedschaft gebundenen gesetzlichen und satzungsmäßigen Rechte und Pflichten innerhalb des Vereins.
- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins fördern. Fördermitglieder haben keine an die Mitgliedschaft gebundenen satzungsmäßigen Rechte und Pflichten innerhalb des Vereins. Sie unterstützen den Verein auf freiwilliger Basis mit Geld- und Sachspenden bzw. anderen Leistungen.
- (4) Ehrenmitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung werden, wer für die Ziele des Vereins Hervorragendes leistet oder geleistet hat.

§5 Erlangen der Mitgliedschaft

- (1) Für die Aufnahme neuer Mitglieder ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt nach der Aufnahme mit dem Beschlussdatum der Mitgliederversammlung. (Beitrittsdatum ist Datum des Beschlusses)
- (3) Für nicht Volljährige ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung einer juristischen Person.
- (2) Der Austritt kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen Zweck und Ziel des Vereins verstößt, die Interessen des Vereins erheblich verletzt, das Ansehen des Vereins schädigt oder sich gemäß der gültigen Beitragsordnung in Beitragsrückstand befindet.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte und Pflichten, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben haben. Dem Datenschutz konform werden die persönlichen Daten gelöscht.

§7

Finanzierung des Vereins

- (1) Der Verein finanziert die Durchführung seiner Ausgaben:
 - durch Mitglieds- und Förderbeiträge
 - aus der Einnahme aus wirtschaftlichen Tätigkeiten des Vereins.
 - durch Spenden
 - durch Zuschüsse von Gebietskörperschaften
 - aus Fördermitteln der EU, des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, Jahresbeiträge zu zahlen. Die Höhe und die Fälligkeit dieser Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Für Festlegung der Höhe ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- (4) Ehrenmitglieder sind grundsätzlich beitragsfrei.

§8

Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.
 - c) als Prüfungsorgan: Kassenprüfer

§9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Wahl, Entlassung und Abberufung des Vorstands
 - b) Aufgaben des Vorstands
 - c) die Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstands
 - d) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Wirtschaftsplanes
 - e) die Erstellung des jährlichen Arbeitsplanes
 - f) die Wahl von zwei Kassenprüfern, die für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden
 - g) die Entgegennahme des jährlichen Prüfberichtes
 - h) Erlass und Änderung der Vereinssatzung
 - i) Erlass und Änderung der Beitragsordnung
 - j) Entscheidungen bei Neuaufnahme und Ausschlüssen
 - k) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - l) Mitgliedsbeiträge und Befreiungen
 - m) Aufnahme von Darlehen ab 1000€
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitglieder sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung der Ladungsfrist von mindestens drei Wochen einzuladen. Die Einladung kann per Mail oder postalisch erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf

- die Absendung der Einladung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es schriftlich an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse gesendet wurde.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung der Ladungsfrist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies beim Vorstand beantragt.
 - (5) Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen bei besonderer Eilbedürftigkeit eine Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen.
 - (6) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder; jedes dieser Mitglieder hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 - (7) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht in der Satzung anders vorgeschrieben ist.
 - (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - (9) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen oder vorherige schriftliche Erklärung nicht anwesender Mitglieder.
 - (10) Folgende Beschlüsse sind mit $\frac{2}{3}$ der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen:
 - Satzungsänderungen
 - Abberufung des Vorstandes
 - Auflösung des Vereins.
 - (11) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen und vom Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen. Das Protokoll ist auf Antrag einsehbar. Die Vereinsmitglieder sind über die Ergebnisse und Beschlüsse, in Form des Protokolls, der Mitgliederversammlung im Nachgang per Mail oder postalisch zu benachrichtigen.
 - (12) Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, eine geheime Wahl zu beantragen. Entscheidet die einfache Mehrheit der Mitglieder für eine geheime Wahl, ist mittels Stimmzettel abzustimmen.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Vorstandsmitgliedern:
 - dem Vorstandsvorsitzenden
 - und 2 bis 4 Stellvertretern
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind möglich.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus und die Mindestanzahl bestehender Vorstandsmitglieder ist weniger als 3, bedarf es einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Neuwahl mit einer Ladungsfrist von mind. 2 Wochen.
- (4) Vertretungsbefugt im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende mit je einem Stellvertreter.
- (5) Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans fällt.

- (6) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der laufende Geschäftsbetrieb
 - die Kassen- und Vermögensverwaltung
 - die Erstellung der Jahresrechnung und des Wirtschaftsplans
 - die Erstellung des Geschäftsberichts
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (8) Alle Sitzungen des Vorstands und Ihre Beschlüsse sind in einem Ergebnisprotokoll zu dokumentieren und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (9) Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich und wird hierzu durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter mit einer Frist von mindestens drei Tagen einberufen.
- (10) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung aus den Mitgliedern seines Vereins einen erweiterten Vorstand oder Beirat bilden. Dieser kann aus max. 5 weiteren Personen bestehen, denen einzelne Aufgabenbereiche unterstellt werden.
- (11) Dieses Gremium kann dem Vorstand zu seinen Vorstandssitzungen beisitzen. Für die Einladung gilt §10 Nr. 9. Für die Amtsdauer gilt der Punkt §10 Nr.2. Beim vorzeitigen Ausscheiden kann der Vorstand den Posten aus der Mitte neu besetzen oder unbesetzt lassen.

§11

Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Dem Schatzmeister obliegt nach Weisung des Vorstands die Führung der Kasse des Vereins. Er hat die Kasse so zu führen, dass jederzeit eine Überprüfung möglich ist. Die Belege sind 10 Jahre aufzubewahren.
- (2) Ausgaben über 1000,00 € dürfen erst geleistet werden, wenn ein entsprechender Beschluss des Vorstandes vorliegt.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Kassenprüfer bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Bei vorzeitigen Ausscheiden der Prüfer finden Neuwahlen in Form einer außerordentlichen Mitgliederversammlung statt.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen jährlichen Prüfbericht und schlagen den Mitgliedern Ihre Einschätzung zur Entlastung des Vorstandes vor.

§12 Erstattung

- (1) Ausgaben, die für den Verein getätigt werden, werden nach Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung von der Kasse erstattet.

§13 Satzungsänderung

1. Für die Satzungsänderung ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde. Der Einladung ist sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beizufügen.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsicht-, Finanzbehörden oder Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Telefon und E-Mail. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die persönlichen Daten gelöscht und vernichtet.

Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern auf, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

Bei der Öffentlichkeitsarbeit und persönliche Daten der Mitglieder handelt der Vorstand und Verein nach geltenden Datenschutzrichtlinien.

§15 Auflösung des Vereins

- (1) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, werden die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren ernannt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach der Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins an eine regionale Institution, die von der letzten Mitgliederversammlung beschlossen wird. Es ist unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§16
Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in der jeweils weiblichen und männlichen Form.

§17
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt. An Stelle der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Regelung soll eine angemessene und rechtlich wirksame Regelung gelten, die dem gewünschten Zweck, der bei der Abfassung der Satzung gewollt war, am nächsten kommt.

§18
Inkrafttreten

Diese Satzung wird in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 22. April 2024 beschlossen.

§19
Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Zerbst.

Grimme, 22.04..2024